

**FÖRDERUNG VON SOLAR- U. PHOTOVOLTAIKANLAGEN DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig bis 31.12.2026

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten ohne Montagekosten zur Herstellung einer Solar- und/oder Photovoltaikanlage.

Name: geb. am:

Hauptwohnsitz:

Tel. Nr.:

Liegenschaft / KG: Parz.Nr.:

Ausführende Firma:

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz

seit

Bauamt: am

Geförderter Betrag: €

Rechnungsabteilung: am

Rechnung / Kosten des Materialankaufs und der Montage nicht * nachgewiesen,

Betrag €

Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Hollabrunn dienen.

2. Art und Höhe der Förderung

a) Solaranlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektorenoberfläche, höchstens jedoch € 365,-- je Wohneinheit. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,-- je Liegenschaft.

b) Photovoltaikanlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt € 100,-- pro kW und ist mit maximal € 365,-- pro Wohneinheit begrenzt. Die Förderung wird höchstens für zwei versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,-- je Liegenschaft.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben oder diesen in der Stadtgemeinde Hollabrunn gründen wollen.

b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar- und/oder Photovoltaikanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solar- und/oder Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung einer Solar- und/oder Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen. Die Freiaufstellung von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen soll vermieden werden.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Zahlung der Rechnung der Anlage einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung, von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb beizuschließen.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von der Hollabrunn Gutschein Card, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden kann.

8. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2026 befristet.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht.

Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.